

Satzung: enMundo – Forum für Energie- und Umweltbildung

(Stand vom 03.02.2011)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „enMUNDO – Forum für Energie- und Umweltbildung“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

(2) Der Sitz des Vereins ist Hannover.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Inhalte und Zielgruppe

(1) Zweck des Vereins ist es, Energie- und Umweltthemen so anschaulich, objektiv und verständlich wie möglich darzustellen. Mit alltäglichen und praktischen Elementen werden für Jung bis Alt zielgruppengerechte Bildungs- und Erziehungsangebote entwickelt und durchgeführt. enMUNDO bündelt daher das Wissen von Experten aus den Bereichen Energie, Umwelt sowie Pädagogik.

Der Satzungszweck wird insbesondere über die Durchführung folgender Inhalte verwirklicht:

1. Veranstaltungen z.B.:

- Vorträge zu Grundlagen, Zusammenhängen und weiterführenden Sachverhalten
- Gruppen- und Seminararbeit
- Planspiele
- Handwerkliche Praxis

2. Exkursionen z.B.:

- Führungen und Besichtigungen von energie- und umweltrelevanten Anlagen und Einrichtungen
- Besuch von Veranstaltungen und Vorträgen zu Energie- und Umweltthemen

3. Veröffentlichungen z.B. in:

- Zeitungen
- Fachzeitschriften
- Fachbüchern

4. Erfahrungsaustausch und Weiterbildung:

- Treffen zum Informationsaustausch der Mitglieder
- Einladung von Fachexperten als Referenten

(2) Zielgruppen der Vereinstätigkeit sind alle Interessierten aus Unternehmen, Vereinen, sozialen Einrichtungen, Schulen und Universitäten.

§ 3 Inhaltliche Unabhängigkeit

(1) enMUNDO ist unabhängig und überparteilich.

(2) enMUNDO ist bestrebt, die inhaltliche Darstellung auf der Basis einer möglichst objektiven Bewertung von Sachverhalten durchzuführen. Dabei ist das Ziel von enMUNDO, möglichst alle relevanten zugänglichen Informationsquellen zu berücksichtigen.

(3) Die Mitgliedschaft und/oder materielle Förderung des Vereins durch Interessensvertreter von politischen und/oder privatwirtschaftlichen Gruppierungen ist zum Ziel der Erreichung des Vereinszwecks erwünscht. enMUNDO kann zudem Mitglied in anderen Vereinen und Verbänden sein, die nicht im Widerspruch zur eigenen Satzung stehen. Die Grundsätze der inhaltlichen Darstellung von Fachthemen gemäß §3 (2) durch enMUNDO-Vertreter bleiben in beiden Fällen davon unberührt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(2) Der Status der Mitgliedschaft wird unterschieden zwischen aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(a) Aktive Mitglieder sind durch ihre Mitarbeit und Leitung von Projekten und Aktivitäten des Vereins direkt an der Erfüllung des Satzungszwecks beteiligt.

(b) Fördermitglieder unterstützen ideell und finanziell die Erfüllung der Vereinsziele.

(c) Ehrenmitglieder können aufgrund ihres besonderen Engagements im Sinne der Vereinssatzung durch den Vorstand berufen werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

(a) Tod oder bei juristischen Personen mit deren Erlöschen,

(b) Austritt zum Schluss eines Geschäftsjahres, wenn der Austritt spätestens einen Monat vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wurde,

(c) einstimmigen Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss wegen grober Verletzung der Mitgliedschaftspflichten oder wegen eines anderen wichtigen Grundes. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Geschäftsjahr. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

(4) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit innerhalb einer Beitragsordnung ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie ein(e) Kassenprüfer(in).

(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für

(a) Satzungsänderungen,

(b) Festsetzung der Beitragshöhe,

(c) Beschlussfassung über den vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplan,

- (d) Wahl und Abberufung des Vorstands,
- (e) Entlastung des Vorstands und ggf. des Geschäftsführers,
- (f) Wahl von Rechnungsprüfern,
- (g) Auflösung des Vereins,
- (h) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandssprecher oder seinem Vertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Mail an die im Mitgliedsantrag verzeichnete Mailadresse unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(5) Die Tagesordnung kann auf Antrag ergänzt werden. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Über diesen Antrag beschließt die Mitgliederversammlung.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss.

(a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß nach Absatz 3 eingeladen worden sind.

(b) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Wenn eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Beschlussinhalten statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

(c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

(d) Abstimmungen erfolgen per Handzeichen falls keine geheime Wahl beantragt wird.

(e) Beschlüsse zu Abs. 1 lit. a) bis f) können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder per Mail an die im Mitgliedsantrag verzeichnete Mailadresse bei der Einberufung gemäß Abs. 3 benachrichtigt sind und kein Mitglied widerspricht.

(7) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich, für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Viertel.

(8) Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen bei der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen, bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin dem Vorstand eingereicht sein. Sie sind, soweit sie ordentliche Mitgliederversammlungen betreffen, vom Vorstand den Mitgliedern rechtzeitig bekannt zu geben.

(9) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder und auf Antrag des Vorstandes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden.

(10) Über die Beschlüsse einer ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 8 Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder des Vereins zum Vorstand im Sinn des § 26 BGB und ernennt einen zum Sprecher des Vorstandes.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Beide Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand und der Vorstandssprecher wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(6) Dem Vorstand obliegen alle Entscheidungen, soweit sie nicht in dieser Satzung anderen Organen übertragen sind. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit seiner Mitglieder, soweit in der Satzung nichts anders bestimmt ist. Er soll um Konsens bemüht sein.

(7) Der Vorstand hat vor allem die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzusetzen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- (a) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- (b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- (c) Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- (d) Erstellen und Vorlage des Jahres- und Kassenberichtes sowie die
- (e) Vorlage des in Einnahmen und Ausgaben aufgeteilten Wirtschaftsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- (f) Vorbereitung und Durchführung eines Maßnahmenplans für ein bzw. ggf. mehrere Geschäftsjahre,
- (g) Abgabe von Erklärungen zu Ereignissen und Entwicklungen, welche den Vereinszweck berühren.

(8) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine/n GeschäftsführerIn bestellen. Aufgaben und Befugnisse des/der Geschäftsführers/in bestimmt der Vorstand.

(9) Der Vorstand kann Aufgaben an Dritte delegieren.

(10) Tätigkeiten im Rahmen der Vorstandsarbeit können vergütet werden, hierüber beschließt im Einzelfall oder generell die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Vergütung ist gemäß EStG §3 (26a) („Ehrenamtpauschale“) begrenzt.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Verwendung des Vereinsvermögens

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Es können Zahlungen an aktive Mitglieder gemäß § 5 (2a) gewährt werden, soweit ein Ersatz für Auslagen zur Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke geleistet wird.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung von Bildungs- und Erziehungszwecke.

§ 12 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern, sofern es sich um formale Satzungsänderungen ohne Auswirkung auf den Vereinszweck gem. § 2 handelt. Das gleiche gilt, wenn dies vom Finanzamt für die Erlangung der Gemeinnützigkeit verlangt werden sollte.

Ort, Datum